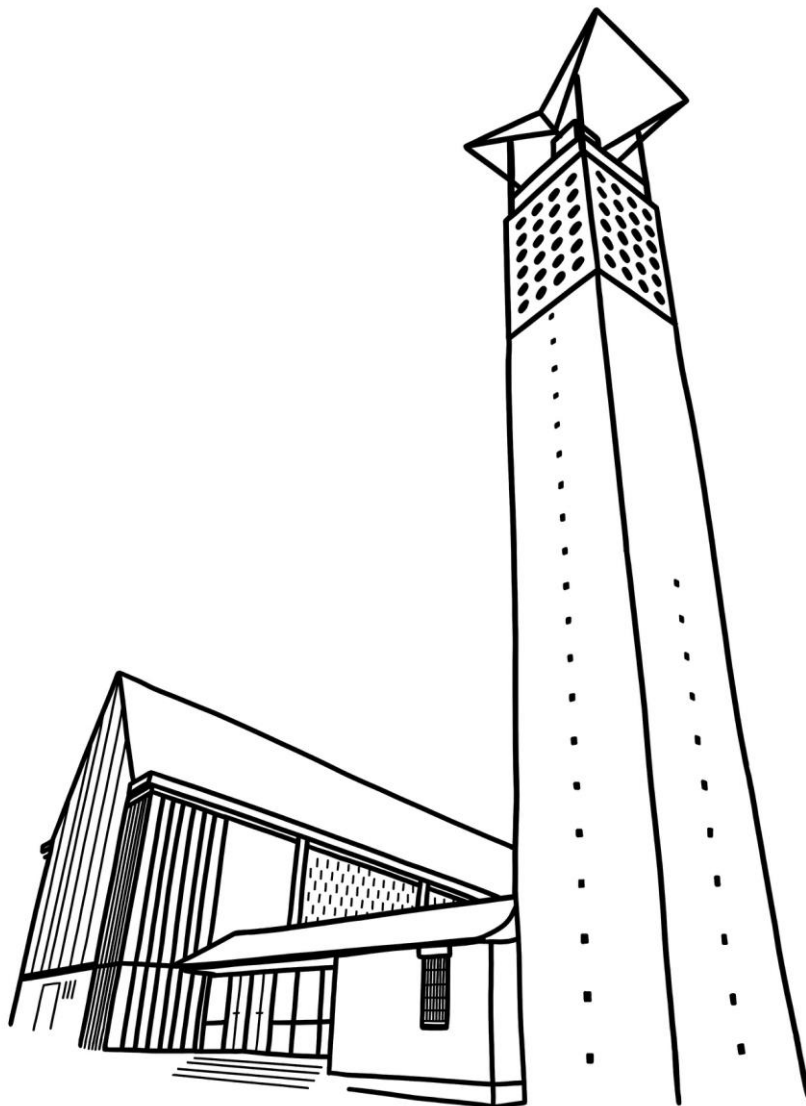


**Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zur
Prävention sexualisierter Gewalt
der Evangelischen Matthäusgemeinde Münster**



Stand: 03.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
2. Prävention	5
2.1 Pädagogische Prävention	5
2.2 Strukturelle Prävention	5
3. Umsetzung in der Gemeindearbeit	6
3.1 Selbstverpflichtung, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und Bewerbungsverfahren	6
3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz	6
3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken	7
3.4 Annahme von Geschenken	8
3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen	8
4. Fortbildungsangebote	10
4.1 Kurzsensibilisierung und -schulungen	10
4.2 Reguläre Schulungen	10
5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen	11
6. Notfallplan der Evangelischen Matthäusgemeinde Münster	12
7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung	17
7.1 Meldepflicht	17
7.2 Aufarbeitung	17
7.3 Rehabilitierung	18
8. Qualitätsmanagement	19
9. Anhang	20
Selbstverpflichtungserklärung	21
Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	22
10. Dank	23

1. Leitbild

In unserer Evangelischen Matthäusgemeinde Münster möchten wir alle Menschen zum Glauben einladen und die frohe Botschaft, wie sie in der Bibel steht, leben und bekannt machen. Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat bei uns einen sehr hohen Stellenwert. Die jungen Menschen sollen bei uns Jesus Christus kennenlernen können, Gemeinschaft erfahren sowie christliche Werte kennen und leben lernen. Dabei wollen wir sie begleiten und ihnen Unterstützung bieten. Dafür haben wir unter anderem Teams aus hauptamtlich arbeitenden Referentinnen und Referenten und Ehrenamtlichen.

In unserem Zusammenleben und in unseren Begegnungen als Gemeinde legen wir großen Wert auf eine gemeinsame Haltung und Kultur der Achtung der Grenzen des anderen.

Auf dieser Grundlage basiert das vorliegende Schutzkonzept. Es dient dem **Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen, in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen** (z. B. Menschen mit Behinderungen, Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) in unserer Kirchengemeinde.

Rechtsgrundlage aller Überlegungen sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 (KGSsG) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG) vom 18. März 2021.

Zweck dieses Konzeptes ist der Schutz vor unerwünschtem oder schädigendem Verhalten durch andere Personen. Dies gilt unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens. Solches Verhalten kann in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen in An- oder Abwesenheit einschließlich solcher im Internet und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen bestehen.

Das **Miteinander in kirchlichen Strukturen** lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindegliedern.

Wir arbeiten **präventiv, schützend und bei Bedarf intervenierend**. Unsere Besucher:innen werden in den Angeboten vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistlicher Gewaltanwendung geschützt. Durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt ist es Kindern und Jugendlichen möglich, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst entfalten zu können. Dabei legen wir Wert auf eine **Kultur der Achtsamkeit** im Umgang miteinander und beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten.

Unsere Gemeinde ist ein Schutz- und Entwicklungsraum für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen hat für uns oberste Priorität. Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen **Notfallplan** (s. Kap. 6) werden wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir werden hinschauen, helfen und handeln - unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.

Im Herbst 2022 haben wir in der Gemeinde eine **Risikoanalyse** in Form einer digitalen Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in dieses Konzept eingeflossen sind. Als Orientierung in unserer praktischen Arbeit hat uns das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar sehr geholfen.

Wir sensibilisieren für dieses Thema in unserer Gemeinde und schulen alle Mitarbeitenden, insbesondere in den Bereichen Kinder und Jugend, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

2. Prävention

2.1 Pädagogische Prävention

In der Kinder- und Jugendarbeit wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig bearbeitet.

Es finden regelmäßige Schulungen statt und es wird beim Einstieg neuer Mitarbeiter:innen und bei der Vorbereitung größerer Events, besonders bei Freizeiten, angesprochen.

2.2 Strukturelle Prävention

Die Strukturelle Prävention erfolgt durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere durch

- Schulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (s. Kap. 4)
- Benennung von Vertrauenspersonen im Kirchenkreis (s. Kap. 6)
- Benennung der Meldestelle der Landeskirche (s. Kap. 6)
- Sensibilisierung für das Thema bei allen Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit, dem Bereich Seelsorge und Mentoring inkl. Kontrolle der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen (s. Kap. 3)

3. Umsetzung in der Gemeindearbeit

3.1 Selbstverpflichtung, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und Bewerbungsverfahren

Die Unterschrift unter die Selbstverpflichtung verlangen wir von allen Mitarbeitenden in unserer Gemeinde.

Zusätzlich zur Selbstverpflichtung verlangen wir ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (epF) von folgenden Personengruppen:

- a) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Presbyter:innen
- b) Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die in einem Team der Kinder- und Jugendarbeit oder im Bereich Seelsorge und Mentoring mitarbeiten

Beim Einstieg in das Team müssen die Mitarbeiter:innen die Selbstverpflichtung unterschreiben und bekommen das Antragsformular für das epF. Wer dieses Zeugnis neun Wochen danach noch nicht vorgelegt hat, muss mit der Mitarbeit bis zur Vorlage des Zeugnisses aussetzen.

- c) Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die bei einer Freizeit/Übernachtungsaktion mit minderjährigen Teilnehmer:innen mitarbeiten

Ohne die Vorlage des epF ist die Teilnahme an einer Freizeit/Übernachtungsaktion ausgeschlossen.

Die epF können bei allen Hauptamtlichen der Gemeinde vorgelegt werden. Das Verzeichnis über die eingesehenen Zeugnisse wird im Gemeindebüro geführt.

Ehrenamtliche Personen mit nur punktuelltem Kontakt, z.B. Hospitant:innen/Interessierte, die sich die Arbeit einmal anschauen wollen, müssen kein Führungszeugnis vorlegen, wenn sie mit den Teilnehmer:innen nicht oder nur für kurze Momente allein in einem Raum sind.

Im Zweifelsfall entscheidet die Teamleitung.

Bei allen Vorstellungsgesprächen für hauptamtliche Stellen wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt angesprochen.

Von neuen Hauptamtlichen wird vor Dienstbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen und eine Unterschrift unter die gültige Selbstverpflichtung verlangt.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

Der Umgang mit den jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken

Notwendigkeit des Themas

Digitale Medien/Plattformen sowie soziale Medien sind wichtige Kommunikationsinstrumente und bereits bei der Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit ein selbstverständlicher Teil der Realität. Eine Nutzung dieser findet in der Matthäusgemeinde statt und wird in der Zukunft weiter eine wichtige Rolle in der Kommunikation spielen.

Bei der Nutzung von Plattformen wie Instagram oder in reinen Messengern wie WhatsApp entsteht ein Raum, der von außen nicht einsehbar ist. Dieser bietet das Potential für Grenzüberschreitungen. Daher ist es unabdingbar, dass das Thema in diesem Konzept Beachtung findet.

Digitale Medien und soziale Netzwerke sind ein weitreichendes und vielseitiges Thema. Diese bergen Gefahren und das Potential für Missbrauch weit über die Grenzen der Gemeinde und die Nutzung durch diese hinaus. Daher soll hier beschrieben werden, wie die Nutzung von digitalen Medien die Schutzwürdigkeit der Zielgruppe mit einbeziehen kann und bei der Nutzung durch die Gemeinde sichergestellt wird.

Maßnahmen und Hinweise

Wir sensibilisieren die Mitarbeiter:innen für einen respektvollen und angemessenen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt.

Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit sind sich bewusst, dass ihre eigenen Accounts z.B. in sozialen Netzwerken auffindbar sind und diese eine Vorbildfunktion für die Zielgruppe darstellen. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich angemessene Inhalte mit der Zielgruppe geteilt werden. Dies gilt nicht nur für private Accounts, sondern auch für die genutzten Accounts der Gemeinde, z.B. auf Instagram.

Die Gemeinde verpflichtet sich dazu, auf Plattformen, auf denen sie einen Account hat, die moderative Verantwortung wahrzunehmen. Dazu zählt vor allem das Prüfen und ggfs. notwendige Löschen von Kommentaren unter eigenen Inhalten.

Da sich die Zielgruppe bei Problemen und Grenzüberschreitungen eher an Gleichaltrige wendet, werden Anzeichen sowie konkret benannte Probleme ernst genommen und darauf reagiert.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang der Datenschutz, besonders die Weitergabe von Kontaktdaten sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Grundsätzlich gilt der Ansatz der Datensparsamkeit, sodass nur für die Erfüllung von konkreten Aufgaben auch Daten abgefragt werden. Eine Weitergabe von persönlichen Kontaktdaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen darf nicht ohne vorheriges Einverständnis erfolgen.

Ein besonderes Problem ist die unbegrenzte Wiederauffindbarkeit und Verbreitungsmöglichkeit von Inhalten in der digitalen Welt. Daher achten wir bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Darüber hinaus wird bei Veranstaltungen bereits darauf geachtet, dass bei der Erstellung solcher Aufnahmen das schutzwürdige Interesse der Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen gewahrt wird. Hier wird das Gespräch gesucht und die Risiken und Möglichkeiten erläutert. Dabei soll der achtsame und respektvolle Umgang miteinander auch in der digitalen Welt Anwendung finden.

Genutzte Plattformen in der Matthäusgemeinde

Zur Verbesserung der Kommunikationsstrukturen verwenden wir die Plattform ChurchTools. Sollen neue Plattformen eingeführt und genutzt werden, so ist hierfür ein Beschluss des Presbyteriums notwendig. Bei der Anfrage zur Nutzung einer Plattform sollen bereits folgende Fragen beantwortet sein:

- Wer ist verantwortlich für den Account bzw. den Betrieb der Plattform?
- Wer soll an dieser Plattform teilnehmen bzw. für wen ist diese Plattform bestimmt?
- Welcher Zweck und Nutzen wird verfolgt?

3.4 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Unangemessene Geschenke sind abzulehnen. Anlasslose, willkürliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sind nicht gestattet.

3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen junge Menschen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Junge Menschen übernachten geschlechtergetrennt in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten.

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

Konkret kann das heißen, dass eine Diskrepanz zwischen einer sexuellen Identität und dem biologischen Geschlecht eines Teilnehmenden besondere Maßnahmen erfordert. Die Teamleitung einer Freizeit wird in solchen oder ähnlichen Fällen immer zuerst das

Gespräch mit dem jungen Menschen und den Eltern suchen. Danach erfolgt ein Austausch mit den anderen Teilnehmenden und deren Eltern, sodass eine einvernehmliche Lösung z.B. zur Frage der Zimmereinteilung gefunden werden kann.

Mitarbeiter:innen betreten die Zimmer der Teilnehmer:innen des jeweils anderen Geschlechtes grundsätzlich nicht.

Ausnahmen gibt es nur in begründeten Einzelfällen, z.B. wenn Mitarbeitende mit medizinischer Ausbildung erkrankte Teilnehmende besuchen. Dann ist die Zustimmung der Freizeitleitung erforderlich. Außerdem muss dann zusätzlich eine mitarbeitende Person des Geschlechtes der Zimmerbewohner:innen dabei sein.

Es gilt das Abstinenzgebot: Mitarbeiter:innen beginnen auf einer Freizeit in keinem Fall eine Partnerschaft mit minderjährigen Teilnehmer:innen.

Minderjährige Menschen übernachten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Privatwohnungen von Mitarbeiter:innen.

4. Fortbildungsangebote

4.1 Kurzsensibilisierung und -schulungen

Im Rahmen der Begrüßung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit werden die Themen Prävention, Abstinenz- und Abstandsgebot bei dem Begrüßungsgespräch beim Einstieg in die Mitarbeit angesprochen.

Vor jeder mehrtägigen Freizeit werden diese Themen wiederholend in einer Kurzschulung im Rahmen der Freizeitvorbereitung behandelt.

4.2 Reguläre Schulungen

Alle Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zu Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet (s. § 6 KGSSG).

Sie nehmen spätestens nach Einstieg in die Mitarbeit an einem der nächstmöglichen Schulungstermine teil. Wer den Besuch an einer vergleichbaren Schulung nachweisen kann, kann von der Teilnahme an den regulären Schulungen befreit werden.

Die konkreten Schulungen richten sich nach Aufgabe und Alter der Mitarbeitenden und finden in Absprache und Kooperation mit den vom Kirchenkreis Münster dazu beauftragten Fachkräften statt. Es gelten die Standards des von EKD und Diakonie Deutschland verantworteten Konzepts „**Hinschauen – Helfen – Handeln**“ (www.hinschauen-helfen-handeln.de), d.h. Schulungen finden immer in Präsenz statt und werden nur von speziell qualifizierten „Multiplikator:innen Hinschauen - Helfen - Handeln“ durchgeführt. Es schulen immer zwei Multiplikator:innen gemeinsam.

Im Kirchenkreis Münster gibt es nach aktuellem Stand (Januar 2024) zwei Schulungsformate:

- **Grundlagenschulung: 7,5 Stunden (zuzüglich Pausen)**

Presbyter:innen, die Pfarrperson sowie alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und besonders zu schützenden Erwachsenen nehmen an einer Grundlagenschulung teil.

- **Basisschulung: 4 Stunden (zuzüglich Pausen)**

Alle weiteren Mitarbeitenden unserer Gemeinde, d.h. auch Menschen, die keinen oder nur sehr sporadischen Kontakt zu Minderjährigen oder volljährigen Schutzbedürftigen haben, nehmen an einer Basisschulung teil.

Um die Kontinuität sicherzustellen, gibt es auf Kirchenkreisebene regelmäßige Schulungsangebote. Die Schulungen sollten etwa alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

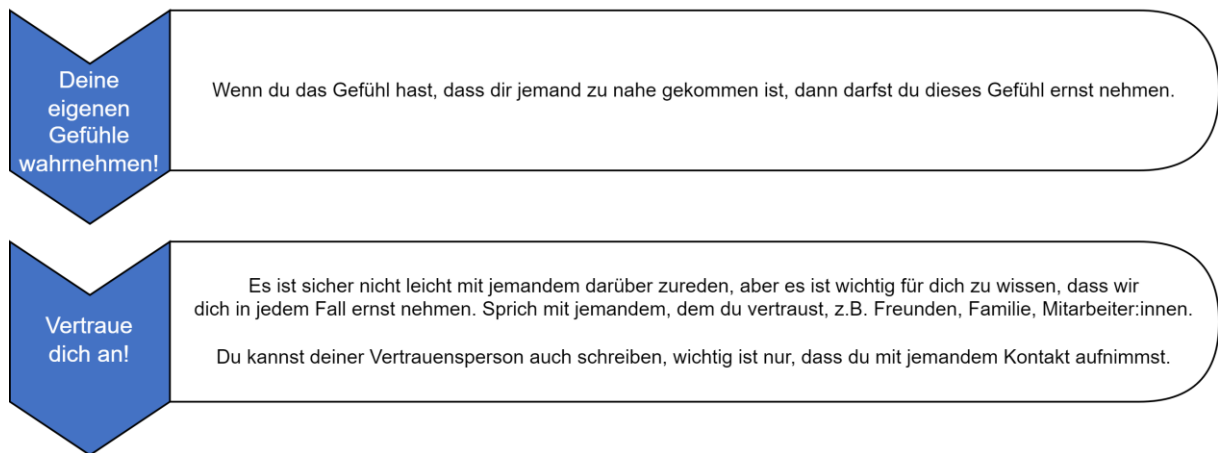
Da davon auszugehen ist, dass unter den zu schulenden Mitarbeitenden auch selbst Betroffene sexualisierter Gewalt anwesend sind, wollen wir sensibel und verantwortungsvoll agieren und ggf. Sonderlösungen im vertraulichen Gespräch finden.

5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen

- Um Betroffene bei der Kommunikation von möglichen Grenzverletzungen zu unterstützen, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen, sodass Grenzempfindungen und Grenzverletzungen angesprochen werden können.
- Grundsätzlich gibt es in der Matthäusgemeinde verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden, z. B. mündlich, schriftlich oder telefonisch an das Presbyterium, über das Gemeindebüro, die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen oder den Pfarrer.
- Eingehende Beschwerden werden mit den direkten Vorgesetzten besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt. Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde, wird das Presbyterium informiert.
- Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt wird nach dem Notfallplan (s. Kap. 6) gehandelt.
- In akuten gegenwärtigen Situationen sind alle Hauptamtlichen, alle Mitglieder des Presbyteriums und alle Mitglieder der Projektgruppe ISK befugt und angehalten, schnell zu reagieren, die Situation zu beenden und ggf. vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Person, die übergriffiges Verhalten gezeigt hat, kann informiert werden, dass sie einen Gesprächstermin beim Pfarrer unserer Gemeinde ausmachen kann.
- Neben der Erstellung von Postern/Flyern mit den entsprechenden Kontaktadressen soll die Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme z.B. über die Homepage eingerichtet werden.

6. Notfallplan der Evangelischen Matthäusgemeinde Münster

Was tun, wenn dir etwas passiert?



Der Notfallplan gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 KGSsG gilt für den Umgang mit:

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende

Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht:

Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen

Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung:

Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)

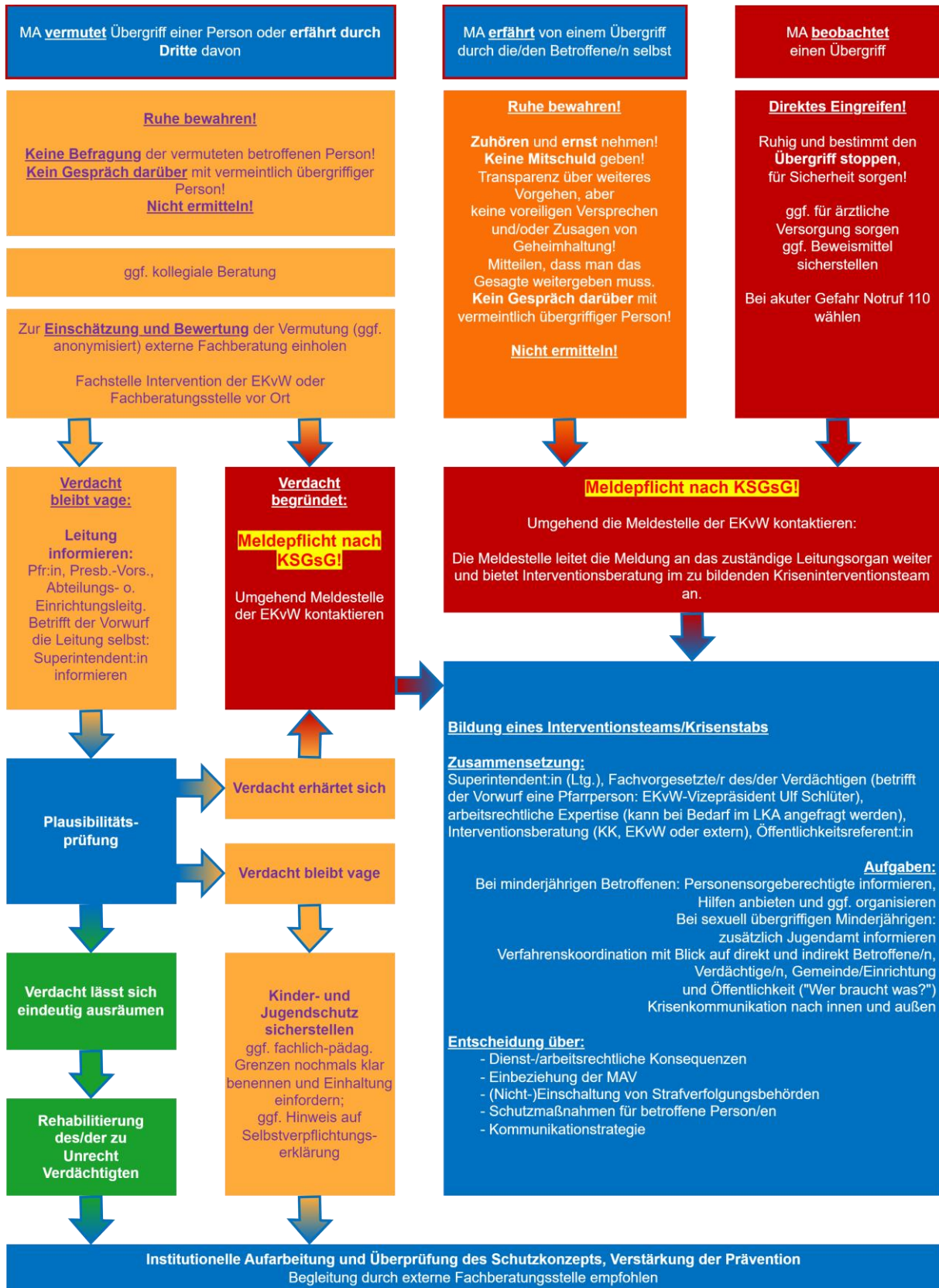
Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams:

Superintendent:in

Die Abbildung auf der folgenden Seite beschreibt, wie die Gemeinden im Kirchenkreis Münster in einem Notfall reagieren sollen. Der Notfallplan enthält Informationen über die verschiedenen Arten von Notfällen, die auftreten können sowie die entsprechenden Maßnahmen, die ergriffen werden müssen. Der Notfallplan wurde von der Sommersynode 2023 des Evang. Kirchenkreises Münster beschlossen und gilt somit als Empfehlung für die Matthäusgemeinde Münster. Die entsprechenden Kontaktadressen befinden sich auf den Folgeseiten.

Hilfreich kann im Zuge einer möglichen Intervention auch der im November 2023 veröffentlichte „**Interventionsleitfaden**“ der Stabstelle „Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ sowie der Fachstelle „Prävention und Intervention“ sein. Als „Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ bietet dieser Leitfaden vertiefende Informationen zu einer möglichen Vorgehensweise und ggf. hilfreiche Dokumentationsbögen im Anhang (www.evangelisch-in-westfalen.de).

Notfallplan: Was ist zu tun, wenn...?



Die wichtigsten Adressen:

Ansprechpersonen der Evangelischen Matthäusgemeinde:

- Pfarrer Daniel Hobe
Telefon: 0251 52 53 86
E-Mail: daniel.hobe@matthaeusgemeinde.org
- Referentin für Kinder, Familien und Konfirmand:innenarbeit
Katharina Baumgärtner
Mobil: 0162 5308970
E-Mail: katharina.baumgaertner@matthaeusgemeinde.org

Meldestelle der Landeskirche für Verdachtsfälle:

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld. Die Fachstelle berät Mitarbeiter:innen bei der Einschätzung von Verdachtsfällen wie auch Führungskräfte bei Fragen der Intervention.

- Jelena Kracht (Referentin für Intervention/Meldestelle)
Telefon: 0521 594-381
Mobil: 0171 5516914
E-Mail: meldestelle@ekvw.de
- Christian Weber (Referent für Prävention)
Telefon: 0521 594-380
E-Mail: christian.weber@ekvw.de
- Maria Schulz (Sekretariat Fachstelle Prävention und Intervention)
Telefon 0521 594-382
E-Mail: maria.schulz@ekvw.de

Ansprechstelle der Landeskirche für Betroffene sexualisierter Gewalt:

- Kirchenrätin Daniela Fricke
Telefon: 0521 594-308
E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Ansprechpersonen für Betroffene im Kirchenkreis Münster:

- Pfarrer Dr. Christoph Nooke
Telefon: 0251 42 127
Mobil: 0152 22798954
E-Mail: christoph.tobias.nooke@ekvw.de
- Präventionsfachkraft Viola Langenberger
Telefon: 0251 510-28332
E-Mail: viola.langenberger@ekvw.de
- Superintendent Holger Erdmann
Telefon: 0251 510-28200
E-Mail: holger.erdmann@ev-kirchenkreis-muenster.de

Externe Ansprechpartner:innen und Beratungsstellen:

- Fachberatungsstelle Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.
Telefon: 0251 47 180
Email: info@kinderschutzbund-muenster.de
Website: www.kinderschutzbund-muenster.de
- Zartbitter Münster e.V.
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer
Telefon: 0251 41 405 55
Website: www.zartbitter-muenster.de
- Gewaltopferambulanz UKM Münster
Telefon: 0251 8355-160
- Zentrale Anlaufstelle help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Telefon: 0800 50 401 12 (kostenlos und anonym)
Website: www.anlaufstelle.help
- Hilfe-Telefon 0800 22 555 30
- Jugendamt Münster 0251 492-5601

7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung

7.1 Meldepflicht

Seit dem 01.03.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich mitarbeitenden Personen eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich mitarbeitende Personen diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 KGSsG zu melden.

Hierzu ist eine zentrale **Meldestelle** der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an das Presbyterium oder an die zuständigen Juristen im Landeskirchenamt) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlich und beruflich mitarbeitenden Personen haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der **Meldestelle** vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Meldestelle beraten lassen.

7.2 Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, betroffene Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffenen Personen und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und einer möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Person zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang

für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte (z.B. Kinderschutzbund, Zartbitter ab 14 Jahren) ratsam.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

7.3 Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

8. Qualitätsmanagement

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird einmal jährlich vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen. Die hauptamtlichen Kinder- und Jugendreferent:innen unterstützen das Presbyterium dabei.

Leitend hierfür stehen folgende Fragestellungen:

- Gab es Praxisbeispiele/Alltagssituationen, die Stärken und ggf. Schwachstellen des ISK verdeutlicht haben?
- Ist das ISK im Alltag umsetzbar oder gibt es Teile des ISK, die einer Überarbeitung bedürfen (z.B. intransparente Beschwerdewege, fehlende Transparenz im Umgang mit Verdachtsfällen)?
- Sind Vorfälle bekannt, die eine Überprüfung des ISK notwendig machen?

9. Anhang



Selbstverpflichtungserklärung des Evangelischen Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Der kirchliche Auftrag, der auf dem christlichen Menschenbild gründet, verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung des Respekts, der Wertschätzung, der Achtsamkeit und der Wahrung der persönlichen Grenzen jedes Mitmenschen.

Der Evangelische Kirchenkreis Münster steht daher ein für einen wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor allen Formen von Gewalt, insbesondere auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Er macht sich stark für eine Aufklärung und für die Unterstützung Betroffener. Das bedeutet:

- Hinweise auf Verdachtsfälle von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung werden ernst genommen, Betroffenen wird Beratung, Schutz und Unterstützung angeboten
- Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die umseitige Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ihre Tätigkeit entsprechend der dort beschriebenen Haltung auszuführen.
- Es werden Verfahren und Strukturen erarbeitet, um übergriffiges und grenzverletzendes Verhalten zu verhindern oder zumindest schnellstmöglich zu unterbinden.
- Dazu werden die Vorgaben des Landeskirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung und Umsetzung individueller Schutzkonzepte für jede Kirchengemeinde und Einrichtung, die verpflichtende Teilnahme aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an Präventionsschulungen, die Einsichtnahme erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse

Grundlage für die Selbstverpflichtungserklärung bildet die Erklärung der Jugendkammer der EKvW zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Beschlossen von der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster
am 30. Juni 2021



(Holger Erdmann - Superintendent)

Selbstverpflichtungserklärung des Ev. Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche- insbesondere Kinder sowie jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich

(Name, Vorname/ Berufsbezeichnung oder Funktion)

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendlichen zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende –insbesondere schutzbefohlene Kinder und Jugendliche– bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiter*in der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir ggfs. Hilfe bei einer externen Fachberatung, der von der Landeskirche beauftragten Meldestelle (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, 0211/ 6398 342, www.fuvss.de) , der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis bzw. bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.
7. Ich versichere nicht wegen einer in §72a SGB VIII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>



**Evangelische
Matthäusgemeinde
Münster**

Antoniusstr. 32
48151 Münster
Tel.: 0251/ 523950
Fax: 0251/ 5209899

**Bescheinigung zur Beantragung
des erweiterten Führungszeugnisses**

Pfarrer
Daniel Hobe
Tel. 0251 – 52 53 86

Referent für Jugendliche & junge Erwachsene
Simon Baumgärtner
Tel. 01522 – 9643856

Referentin für Kinder, Familien und
Konfirmand:innenarbeit
Katharina Baumgärtner
Tel. 0162 - 5308970

Sozialpädagogin
Peter Weinekötter
Tel. 0251 – 3957878

Münster, den _____

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs. Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand der Ev. Matthäusgemeinde Münster vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Unterschrift

10. Dank

Das Presbyterium dankt

Referentin für Kinder, Familien und Konfirmand:innenarbeit
Katharina Baumgärtner

Niklas Devenish

Simone Eßlage

Kristina Hirschfeld

Pfarrer Daniel Hobe (ab August 2023)

Hosanna Panjaitan

Pfarrer Volker Roggenkamp (bis Juni 2023)

für die Mitarbeit in der Projektgruppe

„Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“